



Landratsamt Zollernalbkreis · 72334 Balingen

Einschreiben mit Rückschein
Holcim (Süddeutschland) GmbH
z.Hd. Herrn Schillo
Dormettinger Str. 23

72359 Dotternhausen

Dienstgebäude

Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen

Bauamt

Bearbeiter	Frau Moser
Zimmer	331
Telefon	07433/92-1730
Fax	07433/92-1319
E-Mail	bauamt@zollernalbkreis.de
Unser Zeichen	303 – Mo - 106.111/1 (Bitte bei Antwort angeben)
Datum	28.07.2017

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Anzeige einer Änderung nach § 15 Absatz 1 BImSchG zur Abbauplanung bis 2018, Konkretisierende Rekultivierungsplanung mit differenzierter Beschreibung der Rekultivierungsmaßnahmen bis 2018 auf dem Plettenberg, 72359 Dotternhausen

Anzeige vom 08.11.2016, ergänzt durch Nachforderungen vom 20.01.2017 sowie 06.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anzeige nach § 15 Absatz BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 08.11.2016, ergänzt durch Nachforderungen vom 20.01.2017 sowie 06.07.2017 ergeht folgende Entscheidung:

I. Entscheidung

1. Die in der Anzeige mitgeteilte Änderung des immissionsschutzrechtlich genehmigten Steinbruches auf dem Plettenberg FISt. Nr. 2720, 2786, 2787, 2795/1 in 72359 Dotternhausen und FISt. 494/3, 500 in 72361 Hausen am Tann bedarf bei angezeigegemäßer Durchführung keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG.

Postanschrift
Landratsamt Zollernalbkreis
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

Öffnungszeiten
Mo-Do 08.00 - 12.00 Uhr
Do 15.00 - 17.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Zollernalb
IBAN DE54 6535 1260 0024 0000 79
BIC SOLADES1BAL

Seite
1 von 20

Telefon 07433 / 92-01
Telefax 07433 / 92-1666
E-Mail post@zollernalbkreis.de

und rund um die Uhr auf
www.zollernalbkreis.de

Volksbank Hohenzollern-Balingen eG
IBAN DE22 6416 3225 0017 0000 09
BIC GENODES1VHZ



2. Das Vorhaben wird im Einzelnen durch die unter Abschnitt II. aufgeführten Anzeigeunterlagen beschrieben. Die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen sind Grundlage der Prüfung und liegen diesem Bescheid zugrunde.
3. Im Rahmen der Prüfung nach § 15 Absatz 2 BImSchG wurden andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange, die nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG Genehmigungsvoraussetzungen sind, nicht geprüft.
4. Für die Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 2280,00 Euro festgesetzt.

II. Anzeigeunterlagen

Diesem Bescheid liegen gemäß Anzeige nach § 15 Absatz BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 08. 11.2016, ergänzt durch Nachforderungen vom 20.01.1017 sowie 06.07.2017 folgende Unterlagen zugrunde:

1. Anzeige einer Änderung nach § 15 Abs. 1 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 08.11.2016 mit den Formblättern Abfall / Wasser und Emissionen / Lärm
2. Die Erläuterungen Abbauplanung und Rekultivierung bis 2018 zur Anzeige einer Änderung nach § 15 Abs. 1 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 08.11.2016
 - 1 Einleitung 1
 - 2 Vorhabensbeschreibung..... 1
 - 2.1 Abbauplanung bis 2018 1
 - 2.2 Rekultivierung bis 2018 2
 - 2.2.1 Konkretisierte Rekultivierungsplanung 2
 - 2.2.1.1 Morphologische Gestaltung 2
 - 2.2.1.2 Konkretisierte und ausdifferenzierte Rekultivierungsmaßnahmen..... 2
 - 2.2.1.2.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen..... 3
 - 2.2.1.2.2 Bodenrekultivierung..... 4
 - 2.2.1.2.3 Ahorn-Eschen-Blockwald..... 6
 - 2.2.1.2.4 Anlage eines arten- und strukturreichen Waldmantels mit Saum..... 7
 - 2.2.1.2.5 Anlage einer Wacholderheide 9
 - 2.2.1.2.6 Umwandlung eines Sukzessionsbestands in eine Wacholderheide..... 11
 - 2.2.1.2.7 Erhalt und Pflanzung von Einzelbäumen..... 11
 - 2.2.2 Vergleich der konkretisierten Planung bis 2018 mit der Genehmigten Rekultivierungsplanung 12
 - 3 Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG..... 14



3.1 Luft	14
3.2 Lärm.....	15
3.3 Boden.....	16
3.4 Wasser	16
3.5 Tiere und Pflanzen	17
3.6 Abfall	17
3.7 Anlagensicherheit.....	17
3.8 Sonstige	18
3.9 Zusammenfassende Beurteilung.....	18
4 Literatur	19
5 Anhang –Schematischer Schnitt durch die Rekultivierung.....	21
5.1 Abbauplanung bis 2018.....	21
5.2 Rekultivierungsplanung bis 2018.....	22
3. Anzeige einer Änderung nach § 15 Abs. 1 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 20.01.2018 mit den Formblättern Abfall / Wasser und Emissionen / Lärm	
4. Abbauplanung und Rekultivierung Steinbruch Plettenberg der Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH, Anzeige nach § 15 BImSchG, Ergänzung der Unterlagen vom 08.11.2016 auf Grund des Schreibens Landratsamt Zollernalbkreis vom 24.11.2016, Januar 2017 Erläuterungen Abbauplanung und Rekultivierung zur Anzeige einer Änderung nach § 15 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 20.01.2018	
1 Einleitung	1
2 Vorhabensbeschreibung.....	1
2.1 Abbauplanung bis 2018	1
2.2 Rekultivierung bis 2018	1
2.2.1 Konkretisierte Rekultivierungsplanung	2
2.2.1.1 Morphologische Gestaltung	2
2.2.1.2 Entwässerungskonzept	3
2.2.1.3 Konkretisierte und ausdifferenzierte Rekultivierungsmaßnahmen.....	4
2.2.1.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	4
2.2.1.3.2 Bodenrekultivierung.....	5
2.2.1.3.3 Ahorn-Eschen-Blockwald.....	7
2.2.1.3.4 Anlage eines arten- und strukturreichen Waldmantels mit Saum.....	8
2.2.1.3.5 Anlage einer Wacholderheide	10
2.2.1.3.6 Umwandlung eines Sukzessionsbestands in eine Wacholderheide.....	12
2.2.1.3.7 Erhalt und Pflanzung von Einzelbäumen.....	12
2.2.2 Vergleich der konkretisierten Planung bis 2018 mit der Genehmigten Rekultivierungsplanung	13
3 Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG.....	15
3.1 Luft	15



3.2 Lärm.....	16
3.3 Boden.....	16
3.4 Wasser	17
3.5 Tiere und Pflanzen	17
3.6 Abfall	18
3.7 Anlagensicherheit.....	18
3.8 Sonstige	18
3.9 Zusammenfassende Beurteilung.....	18
4 Literatur	19
5 Anhang –Schematischer Schnitt durch die Rekultivierung.....	21

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Flächenbilanz der bis 2018 rekultivierten Biotope	4
Tab. 2: Bodenmieten im Steinbruch mit der Bodenmenge.....	7
Tab. 3: Benötigte Bodenmenge im Rahmen der Rekultivierungsmaßnahmen bis 2018.....	7

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Schematischer Schnitt durch die Rekultivierung	21
--	----

Planverzeichnis

Plan 2016-15-1: Lageplan 1:25.000
Plan 2016-15-2: Lageplan 1:5.000
Plan 2016-15-3: Abzeichnung der amtlichen Flurkarte 1:2.000
Plan 2016-15-4: Abbauplanung bis 2018 1:5.000
Plan 2016-15-5: Rekultivierungsplanung bis 2018 1:5.000

Schnitte zum Abbauplan:

Geländeschnitt 1: 1:500
Geländeschnitt 2: 1:500

5. Ergänzung der Unterlagen vom 08.11.2016 durch Schreiben Dr. Porsch vom 06.07.2017 mit den Anlagen Abbaustand 1987, Abbaustand 1992, Abbaustand 1997, Abbaustand 2002, Abbaustand 2007,



III. Begründung

1. Sachverhalt

Die Portlandzementwerk Dotternhausen Rudolf Rohrbach KG (nachfolgend PZW), deren Rechtsnachfolgerin die Holcim (Süddeutschland) GmbH (nachfolgend Holcim) ist, baut auf dem Plettenberg auf der Grundlage der Genehmigungen vom 02. Juli 1940, 29. November 1952, 30. Januar 1956, 19. Dezember 1961, 30. März 1977 und 02. Februar 1982 Kalkstein ab. Die Abbaufäche wurde auf der Grundlage der vorgenannten Genehmigungen kontinuierlich erweitert.

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Abbaugenehmigung für die Erweiterung des Bruches nach Osten vom 16. November 1973 wurde erstmals ein Abbauplan vorgelegt, auf den die Genehmigung vom 30.3.1977 Bezug nimmt.

Mit den Anträgen vom 07. Juli 1977 und 24. Oktober 1977 wurde eine geänderte Abbaukonzeption zur Genehmigung gestellt, die mit Änderungsgenehmigung vom 02.02.1982 für verbindlich erklärt wurde.

Der geänderte Abbauplan sah vor, den mit Genehmigung vom 30.3.1977 nach Osten erweiterten Steinbruch von der Mitte des Osthanges her zu erschließen, einen Durchstich zum bestehenden Bruch herzustellen und dann in Richtung Süd-Südwest abzubauen. Nach Erreichen der südlichen Abbaugrenze sollte der Bruch von Süd nach Nord entwickelt werden. Die Fahrstraßen im Osten wurden aufgrund des Durchstiches kürzer.

Des Weiteren wurde der ebenfalls mit Antrag vom 1974 vorgelegte Rekultivierungsplan Alternative 2 für verbindlich erklärt. Der Rekultivierungsplan, der die Regelungen zur Rekultivierung der Entscheidung vom 30. März 1977 konkretisierte, sieht vor, dass der Steinbruch sukzessive mit dem Abbaufortschritt rekultiviert wird. Auf der abgebauten Steinbruchsohle soll eine Wachholderheide entstehen, auf den Böschungen Bergwald. Im Süden des Bruchgeländes soll die bereits mit Genehmigung vom 30. März 1977 geforderte sanfte Angleichung an die bestehende Hochfläche durch Herstellung eines gleichmäßigen Gefälles von der Hochfläche bis zur Bruchsohle entsprechend den Darstellungen im Rekultivierungsplan hergestellt werden.



Mit Antrag vom 15.05.1986 beantragte PZW die Erteilung einer Abbaugenehmigung für eine nochmalige Erweiterung des Steinbruches. PZW beabsichtigte den Steinbruch nach Süden auf die restliche Hochfläche des Plettenbergs zu erstrecken. Mit dem Änderungsantrag wurde auch, in Form von Planunterlagen, eine neue Abbaukonzeption vorgelegt. Diese Abbaukonzeption bezog sich nicht ausschließlich auf die Erweiterungsfläche im Süden sondern, beinhaltete auch die Änderung der Abbaurichtung auf der bereits genehmigten Steinbruchfläche. Die damals vorgelegten Abbaupläne sahen vor, den Steinbruch nach Herstellung des Durchstichs zum bestehenden Bruch nicht nach Süden sondern zunächst hauptsächlich nach Norden weiterzuentwickeln. Mit Fortschreiten des Abbaus im Norden sollte der Abbau im Bruch dann nach Süden weiterentwickelt werden.

Da die geplante Süderweiterung sich auf Flächen des bestehenden Landschaftsschutzgebietes Großer Heuberg und auf Flächen des Naturschutzgebietes Plettenkeller erstreckte, war nach § 8 der Landschaftsschutzgebietsverordnung Großer Heuberg die Zustimmung des RP Tübingen als höhere Naturschutzbehörde sowie nach § 6 der Naturschutzgebietsverordnung Plettenkeller die Erteilung einer Befreiung von der Naturschutzverordnung durch das RP Tübingen erforderlich. Das RP Tübingen war nicht bereit seine Zustimmung als höhere Naturschutzbehörde zur Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung Großer Heuberg und die Befreiung von der Naturschutzgebietsverordnung Plettenkeller zu erteilen.

Am 07.07.1998 teilte die Genehmigungsbehörde PZW im Rahmen einer Besprechung mit, dass der Antrag zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgelehnt werden müsse, wenn das Verfahren nicht zum Ruhen gebracht wird. Auf Antrag von PZW wurde das Verfahren daraufhin am 07.07.1988 zum Ruhen gebracht und daraufhin bislang weder von PZW noch von ihrer Rechtsnachfolgerin der Fa. Holcim oder der Genehmigungsbehörde weiter betrieben.

PZW änderte um das Jahr 1987 erneut die Abbaukonzeption. Ein Vergleich des nunmehr im Anzeigeverfahren vorgelegten Abbaustandes 1987 mit den im Erweiterungsverfahren 1986 vorgelegten Abbauplänen zeigt, dass entgegen den im Erweiterungsverfahren 1986 vorgelegten Abbauplänen Stand 1998 und 2005 nicht zunächst der gesamte Nordbereich des genehmigten Abbaufeldes abgebaut wurde, sondern bereits um das Jahr 1987 vor dem vollständigen Abbau des genehmigten Abbaufeldes im Norden der Abbau im genehmigten



Bruch auch nach Süden weiterentwickelt wurde. Dies ergibt sich aus dem ergänzend vorgelegten Abbaustand 1987, sowie aus dem tatsächlich stattgefundenen Abbau nach 1987.

Der Kalkstein wurde seit 1987 auch in Richtung Süden abgebaut. Der Abbau auch in Richtung Süden wurde von der Fa. Holcim nach der Übernahme des Steinbruches von PZW fortgeführt, um eine bessere Materialdurchmischung zu erreichen. Die nunmehr angezeigten Änderungen führen die von PZW eingeleitete Entwicklung des Abbaus auch in Richtung Süden fort.

Die Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH hat mit Anzeige vom 08.11.2016, die am 20. Januar 2017 und am 06.07.2017 um die von der Behörde nachgeforderten Unterlagen ergänzt wurden, die Änderung der Abbaurichtung bis 2018, sowie die Änderung der Rekultivierungsplanung bis 2018 angezeigt.

Die vorgelegte Abbaukonzeption bis 2018 sieht wie bislang einen Abbau auf drei Sohlen (940 mNN, 960 mNN und 980 mNN) vor und führt die seit 1987 praktizierte Abbaukonzeption fort. Abweichend vom genehmigten Abbauplan vom 02.02.1982 findet der Abbau hauptsächlich von Nord nach Süd statt. Ein Eingriff in die von außen sichtbaren Kulissen, insbesondere in die Hausener Wand im Osten wird bis 2018 nicht geplant und nicht angezeigt. Einzelheiten der Abbauplanung sind dem Plan 2016-15-4 und den dazugehörigen Schnitten zu entnehmen, die mit der Anzeige vorgelegt wurden.

Die angezeigten Änderungen des Rekultivierungsplanes bis 2018 modifizieren den Rekultivierungsplan 1982, der im Wesentlichen lediglich die Anlage einer Wachholderheide auf der Abbaufäche, die Herstellung der Böschungen und das Anlegen eines Bergwaldes entlang der Böschungen im Norden und Westen, eine Angleichung des Geländes an die bestehende Hochfläche im Süden und das Herstellen eines gleichmäßigen Übergangs zum bestehenden Waldbestand im Osten vorsah.

Das vorgelegte Rekultivierungskonzept, das die weiteren Rekultivierungsziele und Anlageparameter bis 2018 beschreibt, wird nunmehr auf den Naturraum abgestimmt. So werden z.B. die Baum- und Straucharten für die Rekultivierungspflanzungen standorts- und naturraumgerecht ausgewählt, die Anlage und Pflege genauer benannt. Ebenso werden die Entwicklung und Förderung weiterer naturschutzrelevanter Biotoptypen durch freie Sukzession genauer beschrieben.



2. Rechtliche Würdigung

Nach § 15 II BImSchG hat die Immissionsschutzbehörde zu prüfen, ob die angezeigten Änderungen einer Genehmigung bedürfen.

2.1. Zulässigkeit des Anzeigeverfahrens

Ein Anzeigeverfahren kann nur dann durchgeführt werden, wenn in der Vergangenheit keine Änderung ohne die erforderliche Genehmigung erfolgt ist. Der Betrieb des Steinbruchs auf dem Plettenberg, mit seinem derzeitigen, auf dem Lageplan Plan Nr. 2016-15-01, dargestellten Betriebsgelände wurde durch die am 02.07.1940, 29.11.1952, 30.01.1956, 19.12.1961, 30.03.1977 und 02.02.1982 erteilten Genehmigungen genehmigt.

2.1.1 Änderung der Abbaukonzeption zwischen 1982 und 1986

Mit Änderungsantrag vom 18. Mai 1986 beantragte die PZW die Erweiterung des Kalksteinabbruches auf dem Plettenberg nach Süden.

Der am 18. Mai 1986 gestellte Änderungsantrag bezog sich ausweislich der dem Antrag beigefügten Antrags Erläuterungen und der Antragsbegründung auf die flächenmäßige Erweiterung des Steinbruchs im Süden. Der Änderungsantrag (S. 3 der Antragsunterlagen vom 29.08.1986) lautet wie folgt:

Aufgrund dieser Überlegungen beantragen wir, uns zur Sicherung der Rohstoffversorgung unseres Werkes, **die Erweiterung des Kalksteinabbaus** auf dem Plettenberg gemäß den beiliegenden Plänen zu genehmigen.

Unter dem Punkt Zusammenstellung grundlegender Daten des Änderungsantrages wird darauf hingewiesen, dass der Abbauplanung im bereits genehmigten Steinbruch eine von der früheren Planung abweichende Vorgehensweise zugrunde gelegt wurde.

Unter Punkt 2.2 und 2.4 wird ausgeführt:

1. Trotz der unter 1. genannten Prämisse soll zunächst der Nordbereich des genehmigten Abbaufeldes abgebaut werden, um dort für Böschungen und Sohle einen Endzustand herzustellen und rekultivieren zu können.



4. Der ab dem Jahr 2005 aufzunehmende Abbau in südlicher Richtung soll entlang der westlichen Abbaugrenze geführt werden, um auch hier den Endzustand der Böschungen frühzeitig herstellen und diese rekultivieren zu können.

Der dem Änderungsantrag beigefügte Abbauplan Stand 1998 zeigt einen im Norden des bereits genehmigten Steinbruchs durchzuführenden Abbau ohne Öffnung des Bruches nach Osten.

Der Plan Abbaustand 2005 zeigt einen bis auf Höhe des Durchstichs abgebauten Nordbereich des genehmigten Altsteinbruch unter Öffnung des Bruches nach Osten.

Da die Änderung der Abbaukonzeption für den bereits genehmigten Steinbruch nicht unter dem Punkt Erläuterungen und Begründungen des schriftlichen Teils der Antragsunterlagen dargelegt wurde und auch nicht Gegenstand des auf Seite 3 gestellten Antrages ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Änderung der Abbaukonzeption für den genehmigten Steinbruch vom Änderungsantrag vom 29.08.1986 mitumfasst war. Hierin ist lediglich die bloße Mitteilung über die Änderung der Abbaukonzeption im bereits genehmigten Steinbruch zusehen.

Ein Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung aufgrund der Änderung der Abbaukonzeption war auch nicht erforderlich.

2.1.1.1 Änderung der genehmigten Anlage zwischen 1982 und 1986 (Grundlage Genehmigung vom 30. März 1977)

Ausgangspunkt für das Vorliegen einer Änderung ist die vorhandene Genehmigung in ihrem gesamten Umfang. Als Betriebsänderung sind alle Maßnahmen anzusehen, die in einer bestimmten Weise die Nutzung der Anlage einschließlich der Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten verändern (FE Rebentisch Stand Mai 1998 § 15 Rdnr. 44).



2.1.1.2 Wesentlichkeit der Änderung zwischen 1982 und 1986

Ein Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung aufgrund der Änderung der Abbaukonzeption war auch nicht erforderlich, da die vorgenommene Änderung der Abbaukonzeption keine genehmigungspflichtige wesentliche Änderung darstellte.

Vor der Neufassung der §§ 15, 16 BImSchG im Jahr 1996 bedurften wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 15 BImSchG a.F. einer Änderungsgenehmigung.

Das BVerwG hat zum Begriff der wesentlichen Änderung in seiner Entscheidung vom 11.2.1977 (BVerwG, Urt. V. 11.2.1977 – IV C 9.75) wie folgt Stellung genommen:

Wesentlich im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 BImSchG sind Änderungen bereits immer dann, wenn sie – bezogen auf die Schutzgüter der §§ 5 f. BImSchG – nach ihrer Art oder ihrem Umfang zu einer erneuten Prüfung Anlass geben d.h. wenn sie sozusagen die Genehmigungsfrage erneut aufwerfen; und das trifft eben zu, wenn die Belange in rechtserheblicher Weise berührt sein können.

Als wesentlich wurden danach alle Änderungen angesehen, die irgendwelche nicht offensichtlich unerhebliche Auswirkungen auf den **Immissions- oder den allgemeinen Gefahrenschutz** haben konnten (BVerwG, Urteil vom 11.2.1977, Urteil des BVerwG vom 06.7.1984, BVerwGE 69, 351). Entscheidend war auf dieser Grundlage für die Rechtslage nach dem BImSchG, ob die Änderungen schädliche **Umwelteinwirkungen** und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit hervorrufen können (Landmann / Rohmer Umweltrecht Stand Oktober 1998 § 16 Rdnr. 20).

Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes war zum damaligen Zeitpunkt der Schutz und die Vorsorge gegen schädliche **Umwelteinwirkungen**. Im Bereich der genehmigungsbedürftigen Anlagen auch die Gewährleistung der Anlagensicherheit, außerdem die Vermeidung von Abfällen und die Nutzung von Abwärme. Es muss sich also um Wirkungen durch Emissionen und dadurch verursachte Immissionen, durch sicherheitsrelevante Maßnahmen oder durch eine Betriebsweise mit der Veränderung des Anfalls von Abfall oder Abwärme handeln (Hansmann DVBl. 1997, S. 1421, 1425). Die Medienübergreifenden Anforderungen der IVU-Richtlinie wurden erst im Jahre 2001 mit dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-



Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz in deutsches Recht umgesetzt.

Die nunmehr in § 16 I BImSchG enthaltene Einschränkung des Begriffs der wesentlichen Änderung auf Auswirkungen, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, ergab sich zum damaligen Zeitpunkt noch nicht aus der gesetzlichen Regelung. Somit stellt sich die Frage, ob eine wesentliche Änderung auch dann vorliegen konnte, wenn eine Änderung nur Auswirkungen auf die in § 6 Nr. 2 BImSchG a.F. genannten Genehmigungsvoraussetzungen haben konnte. Der § 16 I BImSchG in der seit 1996 geltenden Fassung dient der Klarstellung (Hansmann DVBl 1997, 1421, 1424). § 16 I Satz 1 regelt in Übereinstimmung mit 15 Abs. 1 a.F. und der hierzu vorliegenden Judikatur, dass eine wesentliche Änderung dann nicht vorliegen soll, wenn sich die möglichen (nachteiligen) Auswirkungen nicht auf die speziellen immissionsschutzrechtlichen Pflichten beziehen (Sellner in Landmann/Rohmer Umweltrecht Stand 1. April 2006 § 16 BImSchG Rdnr. 96, Hansmann DVBl 1997, 1423, 1424) Damit knüpft § 16 Abs. 1 Satz 1 im Grundgedanken wiederum an die Formeln der Rechtsprechung zu den Voraussetzungen einer wesentlichen Änderung nach § 15 a.F. an. Die Genehmigungsfrage im Hinblick auf die Grundpflichtenerfüllung muss durch die Anlagenänderung wieder erneut aufgeworfen werden (BVerwGE 69, 351, 358, BVerwG, GewA 1977, 168, Jarass NJW 1998, 1101). Können nachteilige Auswirkungen nur für Belange auftreten, die von den speziellen immissionsschutzrechtlichen Pflichten nicht erfasst werden, so handelt es sich nicht um eine wesentliche Änderung (Hansmann DVBl 1997, 1421, 1424).

Von § 15 BImSchG a.F. wurden somit nur solche Änderungen als wesentliche Änderungen erfasst die die Genehmigungsfrage im Hinblick auf die speziellen immissionsschutzrechtlichen Pflichten nach §§ 5, 6 I Nr. 1 BImSchG erneut aufwerfen.

Nach § 5 BImSchG (Stand 1974) bestanden folgende Betreiberpflichten:

1. Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass keine schädliche **Umwelteinwirkungen** und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft von der Anlage und vom Anlagengrundstück ausgehen. (Errichten, Betreiben und Stilllegen der Anlage)



Die Legaldefinition schädlicher Umwelteinwirkungen findet sich heute wie damals in § 3 I BImSchG. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

§ 5 I Nr. 1 BImSchG übernimmt diese Begriffsbestimmung. Erfasst werden damit alle Arten von Immissionen, die durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage entstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen i.S.v § 5 Abs. Nr.1 findet nur auf schädliche Emissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Strahlen, Licht, Wärme) Anwendung, die von der Anlage ausgehen

Durch die Änderung der Abbaurichtung ändert sich an der Immissionssituation der Anlage offensichtlich nichts, da sich lediglich die zeitliche Reihenfolge des Abbaus verschiebt. Zum Abbau gelangt auch nach der Änderung der zeitlichen Reihenfolge des Abbaus dieselbe 60 m mächtige Kalksteinschicht. Diese wird nach wie vor durch Sprengungen gelöst. Das abzubauen Gesteinspaket wird unverändert in 3 Stufen mit Mächtigkeiten von jeweils ca. 20 m gewonnen.

Die von der Anlage ausgehenden Immissionen (Staub, Lärm, Erschütterungen) ändern sich somit nach Art und Umfang nicht, da sich offensichtlich weder der Umfang des abzubauen Kalkstein ändert noch das Verfahren zur Gewinnung des Kalksteins. Die Erschließung der Abbausohlen wurde ebenfalls nicht geändert. Zu einer erneuten Prüfung der Genehmigungsfrage kann die Änderung der Abbaurichtung somit keinen Anlass geben.

2. Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

Erfasst werden die durch den Normal**betrieb** sowie die durch Betriebsstörungen hervorgerufenen **Einwirkungen** (FE Czajka § 22 Rdnr. 14, Jarass § 5 Rdnr. 24). Die erfassten Einwirkungen müssen in einer gewissen Parallele zu den Immissionen stehen. Es geht auch bei Ihnen um Einwirkungen, die vom Anlagengrundstück ausgehen, und zwar um Einwirkungen physischer Art. Dies wird durch die Beispiele der amtliche Begründung „Explosions- und Brandgefahr“ gestützt (Jarass § 5 Rdnr. 25,



BT Drs. 7/179 vom 14.12.1973, S. 31). Gemeint sind hier somit allein Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die durch andere physische Einwirkungen als Immissionen verursacht werden (Jarass § 5 Rdnr. 25)

Physische Einwirkungen sind durch Materialteilchen oder physikalische Wellen verursachte und von der Anlage ausgehende Einwirkungen.

Nicht erfasst werden Einwirkungen nicht physischer Art, wie der Entzug von Licht, Störung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung der Aussicht.

Durch die Änderung der Abbaukonzeption können sich keine neuen oder geänderte physische Einwirkungen bezogen auf die Schutzgüter der §§ 5 f. BImSchG ergeben. Das Gestein wird nicht über die genehmigte Abbau- und Rekultivierungsfläche hinaus abgebaut. An den Verfahrensschritten des Abbaus an sich ändert sich nichts.

Die Änderung der Abbaukonzeption hat lediglich Auswirkungen auf die zeitliche Abfolge des Abbaus. Die Änderung der Abbaukonzeption führt über die Genehmigung hinaus somit nicht zu weiteren physischen Einwirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG. Die Genehmigungsfrage wird insoweit nicht neu aufgeworfen.

3. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. Der Vorsorgegrundsatz erstreckte sich nach § 5 I Nr. 2 BImSchG (Stand 1985) auf die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und somit Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Wie bereits ausgeführt kann die Änderung der zeitlichen Reihenfolge der Abbaukonzeption keine Auswirkungen auf Immissionsbeurteilung der Anlage haben.

4. Abfallpflichten § 5 I Nr. 3 BImSchG

Die Änderung der zeitlichen Reihenfolge der Abbaukonzeption hat keine Auswirkungen auf die Pflicht zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfall.



Durch die Änderung der zeitlichen Reihenfolge der Abbaukonzeption wurde die Genehmigungsfrage nicht neu aufgeworfen, sie bedurfte somit keiner Änderungsgenehmigung.

Die Änderung der Abbaurichtung wäre bei einer Entscheidung über den Abbauantrag der Rudolf Rohrbach KG Portlandzement Werk Dotternhausen von 1986 nur bei Gelegenheit der Änderungsgenehmigung für die Süderweiterung mitgeändert worden (siehe hierzu Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 23. November 2006, 22 BV 06.222 zitiert nach juris, Rn. 17).

PZW hat mit Vorlage des Abbauplanes – Stand 1984 der Behörde im Jahr 1986 Unterlagen vorgelegt aus denen sich ergibt, dass die Abbaukonzeption geändert wurde. Bereits aus dem Abbauplan Stand 1984 ergeben sich Abweichungen zum Abbaufortschrittsplan vom 24.10.1977. Bereits hier war erkennbar, dass sich der Abbau zunächst nach Norden verlagert. Der Grund hierfür ergibt sich aus dem Antrag auf Süderweiterung von 1986. Mit ihrem Antrag auf Süderweiterung des Bruches und mit dem Antrag auf Ruhen des Verfahrens hat die Anlagenbetreiberin deutlich gemacht, dass sie zukünftig plant den Bruch nach Süden hin zu erweitern. Im Hinblick auf diese Pläne war es wenig sinnvoll, den Steinbruch erst von Süd nach Nord abzubauen und dann wenn der Kalkstein im genehmigten Bruch zu Neige geht, das Süderweiterungsverfahren wieder aufzunehmen und den Bruch nach Süden zu erweitern.

Da seitens der Genehmigungsbehörde kein Hinweis auf die Genehmigungsbedürftigkeit für die Änderung der Abbaukonzeption im bestehenden Altsteinbruch erfolgte, ist davon auszugehen, dass sie diesbezüglich ebenfalls nicht von einer wesentlichen genehmigungsbedürftigen Änderung der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ausging.

Da die Änderung der Abbaurichtung nach der damaligen Rechtslage, wie oben dargelegt keine wesentliche Änderung darstellte, die die Genehmigungsfrage neu aufwarf, benötigte die Änderung der Abbaukonzeption für den genehmigten Steinbruch keine Änderungsgenehmigung.

Der Umfang der Änderung ist der Genehmigungsbehörde durch die Vorlage von Abbauplänen für den genehmigten Abbau im genehmigten Steinbruch durch den Erweiterungsantrag vom 08. Mai 1986 mitgeteilt worden. Damit hat sie ihre, damals der Änderung nachlaufende, Anzeigepflicht erfüllt.



2.1.2 Änderung der Abbaukonzeption der zwischen 1986 und 1987

Ein Vergleich des nunmehr im Anzeigeverfahren vorgelegten Abbaustandes 1987 mit den im Erweiterungsverfahren 1986 vorgelegten Abbauplänen zeigt, dass entgegen den im Erweiterungsverfahren 1986 vorgelegten Abbauplänen Stand 1998 und 2005 nicht zunächst der gesamte Nordbereich des genehmigten Abbaufeldes abgebaut wurde, sondern bereits um das Jahr 1987 vor dem vollständigen Abbau des genehmigten Abbaufeldes im Norden der Bruch auch nach Süden weiterentwickelt wurde. Dies ergibt sich aus dem ergänzend vorgelegten Abbaustand 1987, sowie aus dem tatsächlich stattgefundenen Abbau nach 1987.

Der Kalkstein wurde seit 1987 auch in Richtung Süden abgebaut. Der frühere Beginn des Abbaus in Richtung Süden auf einer Sohle von 960 m wurde nach den Ausführungen der Fa. Holcim wohl vorgenommen, um eine bessere Materialdurchmischung zu erreichen. Der Abbau des Kalksteins auch in Richtung Süden wurde von der Fa. Holcim nach der Übernahme des Steinbruches von PZW fortgeführt. Auch die nunmehr angezeigten Änderungen führen den von PZW eingeleiteten Abbau des Kalksteins auch in Richtung Süden fort.

Auch diese erneute Änderung der Abbaukonzeption wirft die Genehmigungsfrage nicht neu auf. Gegenstand der Änderung ist wie bereits bei der zwischen 1982 und 1986 vorgenommenen Änderung lediglich die Änderung der Abbaurichtung und somit der zeitlichen Reihenfolge des Abbaus. Durch die Änderung der Abbaurichtung veränderte sich jedoch weder die Immissionssituation der Anlage (siehe oben unter 1.1) noch ergaben sich aus der Änderung der Abbaurichtung sonstige physikalische Einwirkungen auf die Schutzgüter nach § 5 BImSchG oder Auswirkungen auf die Pflicht zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfall.

Nach §16 BImSchG a.F. hatte der Betreiber die Pflicht, der zuständigen Behörde nach Ablauf von jeweils zwei Jahren mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsantrag einschließlich der beigefügten Unterlagen eingetreten sind.

Bei der Immissionsschutzbehörde, als der für Anzeigen nach § 16 a.F. zuständigen Behörde, ergibt sich aus den vorhandenen Akten keine Mitteilung von PZW über die erneute Änderung der Abbaukonzeption. Soweit andere Ämter über Abbauschritte und Rekultivierungs-



schritte informiert wurden, handelt es sich nicht um die zuständige Behörde, an die die Anzeige zu richten ist. Nach der damaligen Rechtslage gab es keine besonderen Voraussetzungen an die Form der Mitteilung. Die Angaben mussten lediglich so konkret sein, dass die Genehmigungsbehörde beurteilen kann, ob die Abweichung eine wesentliche Änderung ist oder eine nachträgliche Anordnung rechtfertigt (Jarass, BImSchG 3. Auflage 1995, § 16 Rn. 7). Aus den Akten ergibt sich kein Hinweis auf eine formlose Mitteilung über die Änderung der zeitlichen Abfolge des Abbaus.

Die Mitteilungspflicht nach § 16 a.F. diene vorrangig der Überwachung der Anlage (Landmann / Rohmer Umweltrecht Stand Okt. 2001 § 15 Rdnr. 2) Die Erfüllung der Mitteilungspflicht war somit nicht Voraussetzung für die Vornahme der Änderung und hatte keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Anlagenbetriebes. Dies ergibt sich unter anderem daraus, dass die Mitteilung nach § 16 BImSchG a.F. nach Vornahme der Änderung erfolgen sollte.

2.2 Genehmigungsbedürftigkeit der am 08.11.2016 angezeigten Änderungen

2.2.1 Änderung Abbauplan

Nach § 16 I BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Eine Änderung des Betriebs einer Anlage ist gegeben, wenn die genehmigte bzw. gestattete Lage, Beschaffenheit oder Betrieb einer genehmigten Anlage geändert wird.

Ausgangspunkt für das Vorliegen einer Änderung ist die vorhandene Genehmigung in ihrem gesamten Umfang. Als Betriebsänderung sind alle Maßnahmen anzusehen, die in einer bestimmten Weise die Nutzung der Anlage einschließlich der Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten verändern (FE Rebentisch Stand Mai 1998 § 15 Rdnr. 44).

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 08.06.2017 vorgetragen, dass sich der im Jahr 1982 zugelassene Abbau durch Zeitablauf erledigt hat, da er maximal einen Zeithorizont bis



um das Jahr 2000 hatte. Für die Frage, ob heute rechtmäßig abgebaut wird, sei dieser Abbauplan nicht mehr relevant.

Zutreffend ist, dass die Abbauplanung des genehmigten Abbauplanes zum Jahr 2002 endet. Bei Umsetzung der im Jahr 1982 zugelassenen Abbauplanung wäre der Süden und der Südosten abgesehen von der Hausener Wand bis auf die unterste Sohle abgebaut. Der Bruch hätte nach Erreichen der Stufe 4 um das Jahr 2002, so wie in den Erläuterungen zum Abbaufortschritt, die der Entscheidung von 1982 gemäß III zugrundegelegt wurden, beschrieben weiter entwickelt werden sollen. Nach Erreichen der Stufe 4 im Jahre 2002 sollte auf der westlichen Seite der Hochfläche weiterhin die Sohlen 940 m und 960 m und zugleich der bis dahin erhalten gebliebene Ostrand auf allen 3 Sohlen abgebaut werden. Insofern ergibt sich die Abbauplanung über das Jahr 2002 hinaus aus den Erläuterungen zum Abbauplan.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Steinbruch wie unter 1.2 ausgeführt wurde, seit 1987 auch in Richtung Süden auf den Sohlen 960 m und 940m abgebaut wird. Der frühere Beginn des Abbaus in Richtung Süden auf einer Sohle von 960 m wurde nach den Ausführungen der Fa. Holcim vorgenommen, um eine bessere Materialdurchmischung zu erreichen. Der Abbau des Kalksteins in Richtung Süden wurde von der Fa. Holcim nach der Übernahme des Steinbruches von PZW fortgeführt. Auch die nunmehr angezeigten Änderungen führen die von PZW bereits um das Jahr 1987 eingeleitete Entwicklung des Abbaus in Richtung Süden fort. Die nunmehr angezeigten Änderungen sind bereits durch die damalige Änderung der Abbaukonzeption mitumfasst und stellen somit keine Änderung des Betriebes dar.

2.2.2 Konkretisierende Rekultivierungsplanung

Nach § 15 I BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzuzeigen. Nach § 16 I BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung.

Die Lage einer Anlage wird geändert, wenn die räumliche Anordnung des Kernbereichs der Anlage oder der Nebeneinrichtungen in irgendeiner Weise abweichend von der Gestat-



tungssituation gestaltet wird (GK § 15 Rdnr. 83). Die Konkretisierende Rekultivierungsplanung hat keine Auswirkungen auf die räumliche Anordnung des Kernbereichs der Anlage oder der Nebeneinrichtungen.

Eine Änderung der Beschaffenheit liegt vor, wenn der bauliche Zustand oder apparative Ausstattung der Anlage verändert wird (GK-BImSchG § 15 Rdnr.86). Durch die konkretisierende Rekultivierungsplanung wird weder der bauliche Zustand noch die apparative Ausstattung verändert.

Eine Änderung des Betriebs einer Anlage ist gegeben, wenn die in der Ausnahmegenehmigung zugelassene Funktionsweise der Anlage irgendeine Umstellung erfährt (GK § 15 Rdnr. 89ff.). Zur Funktionsweise zählt die Produktion, die Unterhaltung und Wartung. Die konkretisierende Rekultivierungsplanung hat keine Auswirkungen auf die zugelassene Funktionsweise des Steinbruches.

Da die konkretisierende Rekultivierungsplanung keine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder Betriebs des Steinbruches zur Folge hat, liegt keine genehmigungsbedürftige nachteilige Änderung der Anlage nach § 16 I BImSchG vor.

III. Gebührenentscheidung

1. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 2280,00 Euro festgesetzt.
2. Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1,3,4,5,7,12 und 14 des Landesgebührgesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBI. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2005 (GBI. Nr. 25, s. 1191) in Kraft getreten am 01.01.2016 und der Nr. 56.10.05 Ziffer 9 der Gebührensatzung des Landratsamtes Zollernalbkreis in seiner derzeit gültigen Fassung.
3. Die Grundsätze der Gebührenentscheidung ergeben sich aus § 7 LGebG (insbesondere Verwaltungsaufwand, wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner).

Ausgehend von einer durchschnittlichen wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung wird der Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) unter Berücksichtigung der Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen gemäß Ziffer



1.2 Gebührenverzeichnis 2016 der Gebührensatzung des Landratsamtes Zollernalbkreis in seiner derzeit gültigen Fassung festgesetzt.

40 Stunden gehobener Dienst x 57,00 Euro (Pauschalsatz) = 2280,00 Euro.

4. Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig. Sie ist unter Angabe des Buchungszeichens 5.3036.710015.9 auf eines der Konten der Kreiskasse des Landratsamtes zu überweisen.

Die Gebühr ist mit Bekanntgabe der Gebührenrechnung fällig (§ 18 LGebG), wenn kein anderer Zahlungstermin angegeben ist. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Terminüberschreitung ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Ist eine Mahnung notwendig, wird eine Mahngebühr in Höhe von 0,5 % der Gebührenschild, mindestens jedoch 4 Euro, festgesetzt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstr. 29 in 72336 Balingen Widerspruch erhoben werden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20 in 72072 Tübingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt wird.

V. Hinweise

1. Bereits erteilte Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen sowie sonstige Zulassungen und ggfs. erforderliche andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen bleiben von diesem Bescheid unberührt.
2. Diese Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf die Genehmigungspflicht in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht. Die Beurteilung einer gemäß § 15 BImSchG an-



gezeigten Änderung stellt sowohl in fachtechnischer, als auch in rechtlicher Hinsicht jeweils eine Einzelfallentscheidung dar. Anderweitig ggfs. erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse sowie Anzeigen nach Naturschutzrecht, Wasserrecht, Forstrecht, Baurecht u.a. sind von dieser Entscheidung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Moser